

SCHADENERSATZ: SCHOCKSCHADEN UND TRAUERSCHMERZ RECHTSTIPP JÄNNER 2026

Unter gewissen Voraussetzungen kann sich aus den Schmerzensgeldbestimmungen des ABGB auch ein Schmerzensgeld für den Schockschaden bzw. den Trauerschmerz für nahe Angehörige von Getöteten oder schwer Verletzten ergeben.



Andreas Schneider
Juristischer Mitarbeiter

§ Was ist Trauerschmerzensgeld?

Trauerschmerzensgeld ist eine Entschädigung für den Seelenschmerz von nahen Angehörigen, bei Verlust eines Familienmitgliedes. Der Schmerz erreicht dabei keinen eigenen Krankheitswert. Vielmehr handelt es sich um eine Rechtsanalogie zum immateriellen Schadenersatz und soll den Schmerz des Verlustes eines Mitglieds der Kernfamilie abgelden.

§ Was ist ein Trauerschmerz?

In Abgrenzung zum Schockschaden ist beim Trauerschmerz nicht das Vorliegen eines Schocks oder eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert von Nöten. Der Anspruchsberechtigte muss für den Schockschaden also selbst an einer Gesundheitsschädigung, ausgelöst durch die Tötung oder schwere Verletzung des nahen Angehörigen, welche über bloße Trauer hinausgeht, erleiden. Trifft den Schädiger ein qualifiziertes Verschulden, durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, so haben nahe Angehörige unabhängig vom Vorliegen einer eigenen Gesundheitsschädigung einen Anspruch auf reinen Trauerschmerz. Bei leichter Fahrlässigkeit des Schädigers kommt ein solcher Anspruch nicht in Frage. Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, Lebensgefährten und Kinder. Bei Geschwistern muss entweder das Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes oder eine intensive Gefühlsgemeinschaft bestehen.

§ Welche Ansprüche stehen mir zu?

Die Höhe des Trauerschmerzensgeldes richtet sich nach der Intensität der familiären Verbindung. Es erfolgt eine Bewertung des Einzelfalles, die sich beispielsweise an einem gemeinsamen Haushalt, dem Alter des Getöteten oder Verletzten oder dem Grad der Verwandtschaft orientiert. Die Tatsache, dass durch eine Schädigungshandlung mehrere Mitglieder der Kernfamilie getötet wurden verdoppelt den Anspruch an Trauerschmerzensgeld grundsätzlich nicht. Die Leistung von Trauerschmerzensgeld erfolgt jeweils als Einmalzahlung, einem sogenannten Globalbetrag. Eine fortlaufende Zahlung (Rente) wird nicht zugesprochen. Besteht ein Mitverschulden des Getöteten, so kann dies das Trauerschmerzensgeld mindern oder gänzlich entfallen lassen. Neben der Tötung können auch schwerste Verletzungen eines nahen Angehörigen zum Anspruch von Trauerschmerzensgeld führen. Dies beruht auf der Beeinträchtigung der geplanten weiteren Lebensgestaltung, die etwa durch Pflege und Betreuung des Verletzten gegeben ist. Kein Anspruch auf Trauerschmerzensgeld besteht bei der Tötung eines Tieres. Rechtlich werden Tiere als Sachen eingeordnet und kann für die Tötung eines Tieres lediglich ein Sachschaden geltend machen werden.